



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 10.07.2026, Zahl: 020-16/1/2026, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (**Pyrotechnikverordnung**).

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 57/2025 (in der Folge kurz: PyroTG 2010), wird verordnet:

### § 1 Verbot

Gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet grundsätzlich verboten.

### § 2 Ausnahme

In dem Bereich der Grundstücke mit der Nummer 378/2 und 349/4 alle KG Micheldorf 74307, ist vom 10. Juli 2026 bis 12. Juli 2026 die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 von Befugten gestattet.

### § 3 Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

#### 1. Ortsgebiet:

das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gem. § 2 Abs. 1 Z 15 Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 17/2026, einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften;

#### 2. Kategorie F2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 PyroTG 2010).

## **§ 4**

### **Sonstige Vorschriften**

Es sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung die Vorschriften des PyroTG 2010 weiterhin einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

1. innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010),
  2. in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010),
  3. in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010)
  4. innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010),
  5. in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010) sowie generell dann, wenn
  6. irgendeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht,
- verboten.

## **§ 5**

### **Strafbestimmungen**

- 1) Sofern ein Verhalten nicht überhaupt den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, kann ein Verstoß
  1. gegen § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360, - oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, sowie
  2. gegen sonstige Bestimmungen des PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600, - oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft werden.
- 2) Zudem können pyrotechnische Gegenstände unter den Voraussetzungen des § 40 PyroTg 2010 für verfallen erklärt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Micheldorf angeschlagen worden war, in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Helmut Schweiger

